

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Eidgenössisches
Volkswirtschaftsdepartement
Bundeshaus Ost
3003 Bern

1. September 2003

**Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz und Tierseuchengesetz
Stellungnahme Kanton Solothurn**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2003 (eingetroffen am 22. Juli 2003) haben Sie uns die bereits früher angekündigten Unterlagen betreffend die Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz und zum Tierseuchengesetz zur Stellungnahme unterbreitet.

Nach eingehendem Studium der Unterlagen und Absprachen unter den betroffenen Dienststellen möchten wir dazu wie folgt Stellung nehmen:

1. Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich unterstützen wir die Stossrichtung der AP 2007, welche grösstenteils den mit der AP 2002 eingeschlagenen Weg konsequent fortführt. Damit kann die Landwirtschaft ihren wichtigen multifunktionalen Auftrag weiterhin wahrnehmen.

Allerdings stellen wir fest, dass die vorliegenden Vernehmlassungsentwürfe einige Richtungsänderungen beinhalten, die von grösserer Tragweite und angesichts der prekären Einkommenslage der Landwirtschaft kritisch zu hinterfragen sind. Es handelt sich dabei insbesondere um die Aufnahme von Anforderungen an die landwirtschaftliche Ausbildung als Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen, die Grenzwerte bei den standardisierten Arbeitskräften (SAK) sowie die Faktoren und Zuschläge für die Ermittlung des Arbeitsaufkommens eines Betriebes in SAK.

Das Vernehmlassungspaket umfasst eine Fülle von Ordnungsänderungen, welche jedoch nicht alle für unsere Vollzugsaufgaben gleich bedeutend sind. Die Vernehmlassungsfrist war zudem so kurz, dass eine fundierte Stellungnahmen zum gesamten Paket zeitlich gar nicht möglich ist. Wir beschränken deshalb unsere Stellungnahme auf die für unsere Arbeit relevanten Erlasse.

Mit Besorgnis müssen wir zudem feststellen, dass das agrarpolitische Regelwerk zunehmend komplexer und intransparenter wird. Es ist deshalb im Rahmen dieser Vernehmlassungsrunde alles zu unternehmen, diesem Trend entgegen zu wirken. Mit zunehmender Komplexität steigt nämlich nicht nur der Verwaltungsaufwand, sondern es stossen auch die Landwirtschaftsbetriebe an Grenzen. Wir legen deshalb besonderen Wert darauf, dass bei den Ausführungsbestimmungen auch die Praktikabilität, der Vollzugsaufwand und die Auswirkungen auf die Bauernfamilien genügend Beachtung finden. Die langfristige Akzeptanz der agrarpolitischen Massnahmen in der Öffentlichkeit hängt ebenfalls sehr stark von diesen Aspekten ab.

Wichtige Ziele der Agrarpolitik 2002 sind die Verbesserung der Transparenz der Agrarpolitik, der Abbau von unnötigen Regelungsbestimmungen und die Rückgabe von Verantwortung an die landwirtschaftlichen Unternehmer. Die vorliegenden Entwürfe erwecken an verschiedenen Stellen aber den Eindruck, dass diese Ziele nicht mehr mit der notwendigen Konsequenz weiter verfolgt werden. Beispiele:

- a) Der Bund greift einseitig in die Autonomie der Kantone zur Organisation des Vollzugs (Art. 178 Abs. 3 Landwirtschaftsgesetz) ein, indem er in verschiedenen Bestimmungen die Mitwirkung kantonaler Fachstellen (beispielsweise für Naturschutz, für Rebbau oder für Lebensmittelkontrolle) explizit vorschreibt, obschon solche Stellen in gewissen Kantonen gar nicht existieren.
- b) Er legt neu selbst dort neue einschränkende Bestimmungen für den kantonalen Vollzug fest, wo bisher eine einvernehmliche Vollzugspraxis mit den Bundesstellen besteht. So wird für die Umschuldung in der Verordnung über soziale Begleitmassnahmen die Höhe der Darlehen plötzlich begrenzt (Art. 8 Abs. 1) und die Rückzahlungsfristen werden in unnötig schematischer Weise differenziert (Art. 14 Abs. 1).
- c) Der Entwurf nützt die Möglichkeiten zur Reduktion des administrativen Aufwandes zu wenig. So wird zum Beispiel auf die Streichung der strukturell überholten Vorschriften über Höchstbestände in der Tierhaltung verzichtet – im Gegenteil: den Kantonen sollen dabei neue Vollzugsaufgaben überbunden werden – und es werden namentlich im Bereich der Strukturverbesserung administrative Doppelspurigkeiten weitergeführt (Art. 44 Strukturverbesserungsverordnung: Beschränkung der Kubatur von Wohnhäusern zusätzlich zu den bestehenden raumplanungsrechtlichen Vorschriften; Art. 24 und 55 Strukturverbesserungsverordnung: Grenzwerte für Projekte, die der Zustimmung des Bundes Bedürfen).

Noch nicht eingeleitet ist die Vernehmlassung zu den Verordnungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes und des Bundesamtes für Landwirtschaft sowie zum neuen Schätzungsreglement (Anhang zur Verordnung zum BGGB). Wir erwarten, dass die Kantone ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, wenn Änderungen mit grösseren Auswirkungen vorgesehen sind.

2. Bemerkungen zu Bestimmungen, die mehrere Verordnungen betreffen

a) Berechnung der Standardarbeitskräfte (SAK)

Die neuen Faktoren zur Berechnung der Standardarbeitskräfte (Art. 3 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung) haben einerseits grössere Auswirkungen für die Förderungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe, andererseits beeinflussen sie den Anwendungsbereich des bäuerlichen Bodenrechtes (BGBB). Wir stellen fest:

- Die neuen Faktoren sind den tatsächlichen Verhältnissen besser angepasst. Sie sind zu unterstützen.
- Im Zusammenhang mit Investitionshilfen und für die Beurteilung, ob ein landwirtschaftliches Gewerbe vorliegt, sind zusätzliche Faktoren für die Alp- und Waldwirtschaft sowie für die Kelterei erforderlich. Diese sind im Interesse der Transparenz in die Begriffsverordnung aufzunehmen und nicht in Weisungen festzuhalten. Auch sollte für die Beurteilung von landwirtschaftlichen Gewerben nach BGBB in der Regel der SAK-Durchschnitt von drei Jahren zur Anwendung kommen, da andernfalls die Limite relativ einfach durch die Tierzahl am Stichtag beeinflusst werden kann.
- Die Untergrenze zur Berechtigung für Direktzahlungen ist auf 0,3 SAK zu belassen und mittelfristig (zB. bis 2007) auf 0,4 SAK anzuheben.
- Die Grenze von 0.75 SAK für ein landwirtschaftliches Gewerbe ist im BGBB neu definiert (Art. 7 Abs. 1).
- Die Grenze von 0.8 SAK (Mindestanforderung für Investitionshilfen und Betriebshilfedarlehen in Gebieten, deren Besiedlung oder Bewirtschaftung bedroht ist) ist auf 0.75 SAK zu senken, damit eine einheitliche Grenze mit dem BGBB und den Umschulungsbeiträgen erreicht wird.
- Die Grenze von 1.2 SAK (Mindestanforderung für Investitionshilfen und Betriebshilfedarlehen) ist auf 1.0 SAK zu senken. Damit kann der Anteil der Betriebe, die durch die Änderung der Faktoren von einem Tag auf den andern von Investitionshilfen und Betriebshilfedarlehen ausgeschlossen würden, wesentlich gesenkt werden. Bei diesen ausgeschlossenen Betrieben handelt es sich ausschliesslich um Gewerbe nach BGBB. Selbst bei einer Grenze von 1.0 SAK bleiben gegenüber bisher verschiedene Betriebe ausgeschlossen.

b) Kürzung von Beiträgen bei hohem Einkommen und Vermögen

Mit der Agrarpolitik 2007 steigt die Zahl der Beitragsarten, die bei hohem Einkommen oder Vermögen gekürzt oder verweigert werden von zwei (Direktzahlungen, Investitionshilfen) auf vier an (neu: Betriebshilfe, Umschulungsbeiträge). Die Entwürfe sehen für jede dieser vier Beitragsarten eine unterschiedliche Bemessung der massgebenden Einkommens- oder Vermögenshöhe oder eine unterschiedlich ausgestaltete Beitragsdegression vor. Eine vollständige Vereinheitlichung ist zwar aufgrund der unterschiedlichen Natur der Beitragsarten nicht zweckmässig, das vorgeschlagene Vorgehen ist aber zu differenziert und bringt einen wesentlichen Teil der Transparenz zum Verschwinden, die mit der Agrarpolitik 2002 in diesem Bereich geschaffen wurde.

Wir beantragen eine Konzentration auf zwei Kürzungsskalen:"

1. Direktzahlungen: wie bisher (Art. 22 und 23 Direktzahlungsverordnung);
2. Investitionshilfen, Betriebshilfe und Umschulungsbeiträge: wie für Investitionshilfen vorgeschlagen (Art. 7 Strukturverbesserungsverordnung), jedoch mit Korrektur des massgeblichen Einkommens für verheiratete Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter.

Im Weiteren beantragen wir, dass für die Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse ein Stichtag festgelegt wird (z.B. 31. Dezember des Beitragsjahres). Mit der heutigen Regelung können sich die Verfahren bei hängigen Beschwerden oft über Jahre hinausziehen.

3. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

GUB/GAA-Verordnung (Entwurf 2)

Die Pflicht zur Meldung von Verstößen ans Bundesamt für Landwirtschaft und insbesondere an die Zertifizierungsstellen erachten wir als problematisch. Während das Bundesamt den gleichen Vertrauensstatus hat wie die Lebensmittelkontrolle, muss bei den Zertifizierungsstellen diesbezüglich ein Vorbehalt angebracht werden. Sie sind oft den Auftraggebern verpflichtet, die sie im Rahmen des zertifizierten Bereiches unterstützen.

Antrag: Die Pflicht zur Meldung von Verstößen auf das Bundesamt für Landwirtschaft beschränken.

Verordnung über die Direktzahlungen (Entwurf 3)

Bei der Direktzahlungsverordnung erachten wir es als äusserst wichtig, dass die Kontinuität gewahrt bleibt und damit das Vertrauen der Landwirtschaft in die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistung gestärkt wird.

Im Zusammenhang mit den Arbeiten an unserem Massnahmenplan Luft vermischen wir auf Bundesebene nach wie vor gezielte Massnahmen, welche eine Reduktion vor allem der Stickstoffverluste in die Luft vermindern würden. Wir beantragen deshalb, in die Direktzahlungsverordnung eine Massnahme aufzunehmen, welche die Förderung von geeigneten Anbaumethoden (z.B. den Einsatz von Schleppschlauchverteilern, Direktsaaten etc.) ermöglichen würden.

Artikel 2 (Ausbildung)

Die Anforderung, dass für den Erhalt von Direktzahlungen eine Berufsausbildung nachgewiesen werden muss, ist zwar verständlich, bringt aber in der vorgeschlagenen Form erhebliche Probleme beim Vollzug und ist grundlegend neu zu gestalten. Es stellt sich sogar die Frage, ob hier das Gesetz nicht gegen die verfassungsmässige Gewerbefreiheit verstösst. Das Gesetz kann und soll aber deswegen nicht mehr geändert werden.

Der Vorschlag in Abs. 1 lit. c – eine abgeschlossene berufliche Grundausbildung als Landwirt oder Landwirtin – ist als Grundsatz richtig. Es sollte aber neben der Ausbildung mit Fähigkeitsausweis (Art. 38) auch die eher praktische Variante mit Berufsattest (Art. 37) anerkannt werden. Wir begrüssen ausdrücklich die Regelungen in Abs. 1quater (bisherige Bewirtschafter) und 1quinquies (Erbenregelung) als Einstieg bzw. Übergangsregelung. Die Ausnahmen in den Absätzen 1bis und 1ter haben aber Schwächen:

1. Abs. 1bis verlangt, dass der Betrieb während 3 Jahren erfolgreich geführt werden soll. Der Betrieb erhält während dieser Zeit offenbar keine Direktzahlungen. Dies gilt auch für Nachfolger/innen, die den Betrieb von den Eltern übernehmen haben, aber nicht über die nötige Ausbildung verfügen. Diese Bedingung ist schlicht nicht erfüllbar.
2. Abs. 1ter stützt sich auf die gefährdete Besiedlungsdichte oder Bewirtschaftung ab. Die Methode, wie diese Gefährdung gemessen werden soll, ist allerdings sehr heikel. So ist die Höhe der Pachtzinse, wie im Kommentar vorgeschlagen, selten bekannt und wäre auch kein zuverlässiger Indikator. Die Durchführung der Abgrenzung würde einen unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand erfordern.

Unser Vorschlag:

Talgebiet:

- *für Bewirtschafter/innen von landwirtschaftlichen Gewerben (0,75 SAK): landw. Ausbildung (Abschluss als Landwirt/in oder gleichwertige Ausbildung)*
- *für Bewirtschafter/innen von Nebenerwerbsbetrieben: abgeschlossene landw. Weiterbildung von mindestens 100 Lektionen, welche den Verfassungsauftrag der Landwirtschaft und seine betriebliche Umsetzung behandelt*

Berggebiet:

- für Bewirtschafter/innen von landwirtschaftlichen Gewerben (0,75 SAK): landw. Ausbildung (Abschluss als Landwirt/in oder gleichwertige Ausbildung) oder andere abgeschlossene Berufsbildung und abgeschlossene Weiterbildung Landwirtschaft (vgl. oben)
- für Bewirtschafter/innen von Nebenerwerbsbetrieben: abgeschlossene landw. Weiterbildung von mindestens 100 Lektionen, welche den Verfassungsauftrag der Landwirtschaft und seine betriebliche Umsetzung behandelt

Streichen der Absätze 1bis und 1ter des Entwurfes.

Als „gleichwertige Ausbildung“ sind die Berufsprüfung als Bäuerin mit Fähigkeitszeugnis sowie die Abschlüsse in den landwirtschaftlichen Spezialberufen in den Weisungen zu nennen.

Als Variante könnten wir uns für die Nebenerwerbsbetriebe auch die Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises während dreier aufeinander folgender Jahre vorstellen.

Artikel 12 (überbetriebliche Erfüllung des ÖLN)

Durch das Einführen der Betriebszweiggemeinschaften (BZG) ist in diesem Artikel zu präzisieren, ob der ÖLN auch ohne BZG im gleichen Ausmass wie früher erfüllt werden kann. Dies sollte mindestens für die ökologischen Ausgleichsflächen und die Nährstoffbilanz möglich sein.

Artikel 16, Absatz 2 (Akkreditierung der Kontrollorganisationen)

Grundsätzlich ist die Forderung nach einer Akkreditierung der Kontrollorganisationen richtig. Da aber die laufende Akkreditierung bestehender Kontrollorganisationen (wie zB. unsere AgroControll GmbH) kaum bis Ende Jahr abgeschlossen werden kann, sollte eine gewisse Übergangsfrist (*Vorschlag: 2 Jahre*) gewährt werden.

Artikel 18 (SAK-Limite und -berechnung)

Bei der unteren Begrenzung der Bezugslimite (Absatz 1) ist unseres Erachtens eine Anpassung entsprechend des technologischen Fortschritts absolut notwendig, wie dies durch eine Änderung der landw. Begriffsverordnung vorgesehen ist. Es darf aber nicht eine Kompensation dieser Anpassung durch eine Herabsetzung der Untergrenze der SAK erfolgen. Im Minimum ist die heutige Minimalgrenze von 0.3 SAK beizubehalten. Mittelfristig (zB. bis 2007) sollte zudem eine sukzessive Anhebung dieser Untergrenze auf 0,4 SAK erfolgen. Im Sinne einer Verlässlichkeit der Agrarpolitik wäre diese mittelfristige Anpassung bereits heute zu kommunizieren.

Artikel 27 (Mindestfläche)

Nachdem im Gesetz die Mindestfläche aufgegeben worden ist, sollte sie nicht auf dem Verordnungsweg wieder eingeführt werden. Es ist nicht zu befürchten, dass viele Betriebe mit weniger als 30 Aren auftauchen werden.

Vorschlag: Abs. 3 streichen oder mindestens auf 50 Aren erhöhen.

Artikel 29 ff (Verstelltiere, Galkühe)

Heute besteht eine gewisse Unklarheit bezüglich verstellter Tiere (insbesondere Galkühe). Einzelne Betriebe haben sich sogar auf die Haltung von Galkühen aus anderen Betrieben spezialisiert und übernehmen diese auch offiziell und mit TVD-Meldung. Die Regelung, dass solche Tiere grundsätzlich in jenem Betrieb gezählt werden sollen, in welchem sie während der Winterfütterung stehen, durchbricht zudem das Stichtageprinzip.

Vorschlag:

Einführen einer Kategorie „Galkühe ausserhalb des Abmelkbetriebes“ und konsequente Berücksichtigung im jeweiligen Standortbetrieb; allenfalls mit Anpassung des GVE-Faktors.

Artikel 40 (Wenig intensives Wiesland)

Eine zufriedenstellende Artenvielfalt kann aufgrund einschlägiger Erfahrungen auf langjährigen Beobachtungsflächen nur mit einem vollständigen Düngeverzicht erreicht werden. Untersuchungen im Referenzgebiet Balsthaler Oberberg zeigen nämlich, dass nur auf den ungedüngten Flächen die Zahl der Pflanzenarten gehalten werden konnte. Da aber die übrigen Flächen intensiver genutzt werden, sinkt trotzdem die Zahl der Arten, welche grossflächige Lebensraumansprüche stellen, oder sie verschwinden sogar ganz. Im Gebiet des Balsthaler Oberberges ist z.B. der Baumpieper heute nur noch mit wenigen Brutpaaren vorhanden.

Vorschlag:

Wenig intensiv genutzte Wiesen als beitragsberechtignte ökologische Ausgleichsflächen streichen. Begründete Ausnahmen sind nach Absprache mit dem BLW als regionale Lösungen für bestimmte Gebiete jedoch zuzulassen.

Artikel 45, Absätze 3 und 3bis (Schnittzeitpunkte)

Wir begrüssen die Vorverlegung des Herbstweidebeginns auf den 1. September sowie die flexiblere Handhabung der Auflagen bei den Naturschutzvereinbarungen.

In Ergänzung zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen beantragen wir aber, dass bei den extensiv genutzten Wiesen (und nur bei diesen!) auch ohne Naturschutzvereinbarung wieder eine kantonale Kompetenz zur Vorverlegung des Schnittzeitpunktes aufgrund des phänologischen Zustandes der Wiesen eingeräumt wird. Eine solche Vorverschiebung des Schnittzeitpunktes ist einerseits gerechtfertigt aufgrund einer von Jahr zu Jahr unterschiedlichen Entwicklung der Vegetation wegen der Witterung (was in diesem Jahr deutlich zu erfahren war!) und zum anderen dient sie (vor allem in den ersten Jahren) der Extensivierung und der Reduktion des Nährstoffniveaus auf den betreffenden Wiesen. Sie bringt somit eine Verbesserung der ökologischen Qualität. Mindestens sollte den Kantonen diese Kompetenz auch für Flächen eingeräumt werden, für welche Beiträge gemäss GschG Art. 62 a gewährt werden und es ist zudem dem BLW die kurzfristige Anpassung der Schnittzeitpunkte zu ermöglichen.

Die Präzisierung von LN und Grünland in Abs. 3bis wird an sich begrüsst, jedoch sollten die betreffenden Flächen (nicht zuletzt wegen dem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand) stets zur LN zählen und jährlich (allenfalls mit einem niedrigeren Beitragssatz) ausbezahlt werden.

Artikel 50 (Buntbrache)

Im Sinne einer Angleichung und grösseren Transparenz zwischen Bunt- und Rotationsbrache und zur Vergrösserung des Spielraumes in der Wahl der Nachfolgekultur beantragen wir folgende Ergänzung:

Die Buntbrache darf ab dem 15. September umgebrochen werden.

Eine Pause von vier Vegetationsperioden (Absatz 3^{bis}) erschwert zudem die Neuanlage nach vier Jahren da der Nährstoffvorrat auf diesen Böden, welche 6 Jahre nicht mehr gedüngt worden sind, wieder erhöht ist. In gewissen Fällen macht es sogar Sinn, dass die Buntbrachen mehr als 6 Jahre stehen gelassen werden. Wir beantragen folgende Änderung:

Nach einer Buntbrache muss mindestens ein Jahr mit einer anderen Ackerkultur (ohne Rotationsbrache!) folgen, bevor wieder eine Buntbrache angelegt werden kann. In Ausnahmefällen können die Kantone auch eine längere Dauer als 6 Jahre bewilligen.

Artikel 51 (Rotationsbrachen)

Wir begrüssen die Fristverlängerung für die Ansaat von Rotationsbrachen auf den 30. November, da damit der Spielraum für die Wahl eines optimalen Termines, welcher sich zwischen Mitte bis Ende September befindet, entsprechend grösser wird. Auch hier sollte klar gestellt werden, dass Rotationsbrache nicht auf Buntbrache folgen darf.

Im Sinne einer besseren Transparenz, zur Vermeidung von unnötigen Unterschieden zur Buntbrache und als Möglichkeit zur Korrektur von Fehlern bei der Bewirtschaftung beantragen wir zudem noch folgende Ergänzung in Absatz 6:

Bei grossem Unkrautdruck kann im ersten Jahr ein Reinigungsschnitt vorgenommen werden.

Artikel 55, Absatz 2 (Extensioanforderungen)

Häufig wird in der Praxis Triticale nur intensiv angebaut, weil die Gerste intensiv geführt wird. Würden die beiden Kulturen getrennt behandelt, könnte Triticale, ihrer Eignung entsprechend, vermehrt extensiv angebaut werden. Die Bedeutung von Triticale hat gegenüber dem Zeitpunkt der Einführung des Extensoprogramms zudem stark zugenommen, weshalb eine Anpassung heute notwendig wird. Wir beantragen deshalb folgende Änderung:

Futterweizen und Gerste sind unter Buchstabe b zu streichen und separat unter den neuen Buchstaben c und d allein aufzuführen.

Zudem beantragen wir, dass in Absatz 2bis auch die in der empfohlenen Sortenliste der swiss granum als Klasse III aufgeführten Sorten als Futterweizen gelten.

Im Weiteren erachten wir die Pflicht zum Bezeichnen der Felder mit Tafeln als ungeeignetes Mittel. Die betreffenden Parzellen müssten vielmehr im Fruchtfolgeplan entsprechend gekennzeichnet sein. Auch ist diese Massnahme erst ab dem Jahre 2005 durchführbar, da die Extensioanmeldungen für das Jahr 2004 bis zum 31. August 2003 erfolgt sein müssen und eine entsprechende Kontrolle bei Nachmeldungen nicht sichergestellt werden kann.

Artrikel 61 ff (Anforderungen RAUS)

Obwohl in der DZV im RAUS-Programm das Schwergewicht auf den regelmässigen Auslauf gelegt wird, verschärft die zugehörige EVD-Verordnung die Anforderungen für die Raufutterverzehrer (Rinder, Pferde etc.) zu einem eigentlichen Weideprogramm ("Weide muss wesentlichen Teil des Bedarfes an Raufutter decken", Art. 3 RAUS-VO), wobei allerdings wieder eine Reihe von Ausnahmen möglich sind.

Vorschlag:

Unterscheiden in regelmässigen Auslauf (Grundstufe) und eigentliches Weideprogramm für Raufutterverzehrer (über 50 % des TS Bedarfes stammt von der Weide; mit Zusatzbeitrag!).

Artikel 72, Absatz 4 (Kontrolldokumente)

Es ist nötig, dass der Bund die Vorgaben bezüglich der Aufzeichnungen und Kontrolldokumente mit den im praktischen Vollzug stehenden Kantonen abspricht. Wir schlagen folgende Ergänzung vor:

... nach Rücksprache mit den Kantonen

Anhang: Ökologischer Leistungsnachweis

Punkt 1.2 (Aufzeichnungen)

Damit für Spezialfälle wie z.B. Sonderregelungen wegen der gegenwärtigen Trockenheit die notwendigen Angaben für eine Beurteilung vorhanden sind, sollte Buchstabe c wie folgt präzisiert werden:

c) die zur Berechnung der Nährstoffbilanz notwendigen Unterlagen, insbesondere Angaben über den Erntetermin und die Erträge

Punkt 2.1 (Nährstoffbilanz)

Bezüglich der Nährstoffbilanz kann durch das Gewähren einer Fehlertoleranz von 10 % bereits bei der Berechnung die 100 %-Grenze überschritten werden. Verschiedentlich werden demzufolge die Nährstoffbilanzen bis auf 105 % berechnet, was einer Umgehung des Gewässerschutzgesetzes gleichkommt, welches eine ausgeglichene Nährstoffbilanz verlangt.

Vorschlag:

Einschränkung des Fehlerbereiches auf neu 5 %, sofern gleichzeitig (!) die Faktoren der „Suisse-Bilanz“ überprüft und wo nötig (auch nach oben!) angepasst werden. Zudem ist das Sanktions-schema so zu ändern, dass der vollständige Ausschluss von den Direktzahlungen erst im Wiederholungsfall ausgesprochen wird.

Im Weiteren braucht es keine zusätzliche Möglichkeit, dass die Kantone für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen können (Absätze 2 und 3). Diese sind heute schon im Gewässerschutzgesetz vorhanden und gelten nach unserer Praxis auch für den ÖLN. Dort besteht zudem die Möglichkeit von Art. 62 a, für diese zusätzlichen Einschränkungen Abgeltungen zu gewähren, was die Direktzahlungsverordnung nicht erlaubt.

Vorschlag: Den Satz "Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen" in den Absätzen 2 und 3 ersatzlos streichen.

Der höhere Bedarf gemäss Absatz 2 sollte zudem nur beim Einreichen eines **parzellengenauen** Düngungsplanes geltend gemacht werden können.

Betreffend die Regelung „vom verbleibenden Stickstoff werden grundsätzlich 60 % als verfügbar angerechnet“ in Absatz 3 weisen wir darauf hin, dass in der “Suisse-Bilanz” hier noch Abzüge von max. 15% für offene Ackerfläche und max. 12% für den Einsatz von Vollmist in Abzug gebracht werden können. Diese Abzüge für den Ackerbau und den Vollmisteinsatz müssen auch weiterhin möglich sein.

Schliesslich beantragen wir in Absatz 4, dass in der “Suisse-Bilanz” phosphathaltige Düngergaben auch im Rebbau und im Obstbau auf maximal drei Jahre verteilt werden dürfen.

Punkt 2.2 (Bodenanalysen)

Dass die Probeentnahme (Absatz 2) nach anerkannten Vorschriften zu erfolgen hat, ist eigentlich selbstverständlich und kann auch kaum kontrolliert werden. Wir beantragen deshalb diesen Satz zu streichen.

In Absatz 4 wird verlangt, dass die zugelassenen Labors dem Bundesamt die gewünschten Daten zur statistischen Auswertung zur Verfügung stellen. Die Bodenproben sind aber Eigentum des Landwirts und es ist fraglich, ob aus Gründen des Datenschutzes eine solche Vorschrift überhaupt zulässig ist oder ob dazu nicht beim einzelnen Landwirt die Zustimmung eingeholt werden müsste.

Punkt 3, Absatz 4 (Pufferstreifen)

In Absatz 4 ist zu präzisieren, dass auf den Pufferstreifen auch keine Siloballen gelagert werden dürfen.

Punkt 3.1.2.1 (extensiv genutzte Weiden)

Wir begrüßen die Festlegung einer vorgeschriebenen Nutzungsdauer von mindestens 6 Jahren ausdrücklich. Damit aber die Weide wirklich extensiv bleibt, ist die Zufütterung auf der extensiven Weide selber oder in einem nahegelegenen Stall zu untersagen.

Punkt 4.2 (maximaler Anteil der Hauptkulturen)

Wir beantragen, den Antrag der Arbeitsgruppe Fruchtfolge/Bodenschutz des Bundesamtes für Landwirtschaft aufzunehmen und den maximalen Maisanteil generell auf 50 Prozent festzusetzen.

Mulchsaat ist auch bei anderen als den aufgeführten Frühkulturen bei einem Maisanteil von 50 Prozent ökologisch sinnvoll.

Zudem macht Sklerotinia bei Soja nur in feuchten Lagen Probleme, ansonsten ist diese Krankheit viel weniger gravierend. Die Anbauflächen von Soja sind mit 3000 ha bedeutend kleiner als jene von Sonnenblumen und Raps. Es wäre schade, wenn durch eine zu strenge Fruchtfolgeeinschränkung der Anbau dieser wichtigen Hülsenfrucht in günstigen Lagen eingeschränkt würde.

Wir beantragen deshalb folgende Korrekturen von Absatz 1:

*Buchstabe d: Ergänzen mit "Streifenfrässaat" und "Direktsaat"
(ev. Mulchsaat durch "nach pflugloser Bodenbearbeitung" ersetzen)*

Buchstabe i : Anteile wie folgt ändern:

<i>Raps und Sonnenblumen</i>	<i>25%</i>
<i>Raps und Soja</i>	<i>33%</i>
<i>Sonnenblumen und Soja</i>	<i>33%</i>
<i>Raps, Sonnenblumen, Soja einzeln</i>	<i>25%</i>

Punkt 5.1 (Bodenbedeckung)

Der Bodenschutzindex hat sich in der Praxis grundsätzlich gut bewährt. Einzig bei extremen Witterungsverhältnissen kam es zu Vollzugsproblemen. Wir sprechen uns deshalb für die Beibehaltung des Bodenschutzindex aus. Falls dieser in Zukunft trotzdem wegfallen sollte, beantragen wir folgende Änderungen:

Der Stichtag 15. August für die Ernte, bei welcher nachfolgend noch eine Winterbodenbedeckung vorgeschrieben ist, soll um 15 Tage auf den 31. August verschoben werden (andernfalls ist eine Ausnahmeregelung für die Queckenbekämpfung nötig, da diese mindestens 3-4 Wochen Zeitraum nach der Ernte erfordert; diese wichtige vorbeugende Pflanzenschutzmassnahme sollte weiterhin möglich sein).

Der Termin für die Ansaat einer Winterkultur ist auf den 15. November (bei Spätsaaten sind schlechte Bodenverhältnisse ziemlich wahrscheinlich; allenfalls mit Möglichkeit für die Bewilligung von Ausnahmen bei schlechten Witterungsverhältnissen) und jener für die Ansaat von Zwischenfutter oder Gründüngung auf den 15. September zu verschieben (erhalten bis mindestens am 30. November belassen).

Punkt 5.2 (Erosionsschutz)

Hier ist die Beschränkung auf den ersten Punkt (Bewirtschaftung nach einem mehrjährigen Plan zur Verhinderung der Erosion) angezeigt. Die weiter aufgeführten Massnahmen sind nicht vollziehbar und liefern zu wenig Handlungsspielraum. Zudem sollten Obst-, Beeren- und Rebkulturen nach den gleichen Kriterien beurteilt werden.

Antrag: Streichen der Abschnitte 2 und 3 von Absatz 1 sowie Absatz 2

Punkt 6.2 (Vorschriften für den Acker- und Futterbau)

In Punkt 7 (Grünflächen) ist die Forderung eines Sanierungsplanes beim Einsatz von Herbiziden bei mehr als 10 % der Dauergrünlandfläche zu streichen. Diese ist vollzugstechnisch nicht lösbar und viel zu aufwändig. Vielmehr sollten bei Behandlungen unter 1 (ev. 2) Hektaren auch keine Sonderbewilligungen verlangt werden. Sonderbewilligungen (allenfalls mit Sanierungsplan) wären demnach nur bei Behandlungen von Flächen über 2 Hektaren verlangt.

Ackerbaubeitrags-Verordnung (Entwurf 4)

Die Ausrichtung eines Flächenbeitrages für Öllein und die Unterstützung der Produktion von Soja-Saatgut werden ausdrücklich begrüsst. Angesichts der hohen Sensibilität in der Schweiz gegenüber GVO ist bei Soja eine eigene Saatgutproduktion sehr wichtig.

Artikel 1, Absatz 3 (Mindestfläche)

Die Bedingung, dass die Flächen der einzelnen Kulturen pro Parzelle mindestens 20 Aren betragen müssen, ist zu detailliert, bildet eine unnötige Einschränkung und führt zu einem unverhältnismässigen Vollzugsaufwand.

*Antrag: Die Flächen der einzelnen Kultur müssen **pro Betrieb** mindestens 20 Aren betragen.*

Qualitätssicherungsverordnung (Entwurf 6)

Die Qualitätssicherung ist in Entwicklung. Wir bedauern es deshalb ausserordentlich, dass die Qualitätssicherung der Verkehrsmilch (MQV) weiterhin abgekoppelt bleibt und keine integrale Lösung vorgeschlagen wird. Die heutige Tendenz, dass die Qualitätskontrolle der Verkehrsmilch (Inspektion) von den übrigen Aufgaben des Milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienstes (Analytik und Beratung) abgekoppelt wird (was wir als richtig erachten und auch bei uns einführen werden) hat nämlich zur Folge, dass für verschiedene Produkte neue Qualitätssicherungssysteme aufgebaut werden müssen, insbesondere für die Rohmilchkäserei. Dies wird unweigerlich zu Doppelspurigkeiten führen.

Vorschlag:

Streichen von Artikel 1 Absatz 2, aufheben der Milch-Qualitätsverordnung (MQV) und einfügen einer Ersatzregelung, welche das Erfüllen der Inspektionen durch die Lebensmittelkontrolle sowie der Qualitätskontrolle und Beratung durch privatwirtschaftliche Lösungen und deren Abgeltung mit den bisherigen Beiträgen ermöglicht.

Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (Entwurf 7)

Der grundsätzlichen Stossrichtung für eine Vereinheitlichung der Faktoren für die Ermittlung des Bedarfs an Arbeitskräften auf einem Betrieb stimmen wir zu. Wir haben bereits in unserer Vernehmlassung zur AP 2002 verlangt, dass die Berechnungsmethoden zwischen dem Landwirtschaftsgesetz und dem bäuerlichen Bodenrecht abgestimmt werden sollen. Wichtig ist unseres Erachtens auch, dass die Berechnungsfaktoren der technologischen Entwicklung in den einzelnen Betriebszweigen Rechnung tragen. Dementsprechend sind zum Beispiel die Ansätze für den Ackerbau zu reduzieren und den Bedürfnissen des Berggebietes (und dem dort nachgewiesenermassen grösseren Arbeitsaufwand) ist durch entsprechende Zuschläge Rechnung zu tragen. Unseres Erachtens würde sich hier eine Abstufung nach Hangneigung rechtfertigen. Dies wäre ohne weiteres auch administrativ zu bewältigen, da für die Hangbeiträge ohnehin entsprechend der Neigung zwei Flächenkategorien ausgeschrieben werden.

Die Erweiterung der Möglichkeiten für die überbetriebliche Zusammenarbeit im Bereich Pflanzenbau begrüssen wir. Es muss im Rahmen dieser Zusammenarbeitsform aber möglich sein, den ökologischen Leistungsnachweis (Fruchtfolge, Bodenbedeckung etc) mit vertretbarem Aufwand gemeinsam zu erbringen.

Artikel 3 (SAK-Faktoren)

Vor allem für die Beurteilung von landwirtschaftlichen Gewerben nach BGBB sind zwingend auch Faktoren für die Bewirtschaftung von betriebseigenem Wald, die Kelterung selbstbewirtschafteter Reben und für selbstbewirtschaftete Alpen in dieser Verordnung festzulegen.

In Abschnitt c sind die Zuschläge für Hanglagen unbedingt gemäss den Beitragskategorien (18–35 % bzw. < 35 % Neigung) zu differenzieren. Es ist zudem fraglich, ob nicht auch die arbeitsintensiven Ackerkulturen wie Kartoffeln und Zuckerrüben mit einem speziellen Faktor berechnet werden sollten.

Ein weiterer Zuschlag wäre für Hecken einzuführen (zB. 0.02 SAK pro ha). Hecken benötigen einen erheblichen Pflegeaufwand, wenn er sachgerecht erfolgt. Die Bewirtschafteter empfinden Hecken

zudem als hinderlich für die Landbewirtschaftung. Aus diesem Grund werden sie schlecht unterhalten und kaum neue angelegt.

In der Praxis führt auch die Hobby- und Freizeitpferdehaltung immer wieder zu Diskussionen, dies vor allem im Zusammenhang mit Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone. Es ist auch fraglich, ob reine Freizeit-Pferdebetriebe Direktzahlungen und Raufutterverzehrbeiträge erhalten sollen. Eine separate Erfassung und ein tieferer SAK-Faktor könnte hier vielleicht Abhilfe schaffen. In unserem Kanton gipfelte diese Angelegenheit darin, dass wir einen solchen Betrieb gemäss LBV anerkennen mussten, obwohl er explizit anstelle einer landwirtschaftlichen Pacht einen Mietvertrag nach Obligationenrecht abgeschlossen hatte.

Artikel 4 (Tierhaltung)

Wir begrüssen, dass die landwirtschaftliche Begriffsverordnung mit den Bestimmungen der Tierseuchengesetzgebung harmonisiert wird. Es bleibt aber weiterhin unbestimmt wie die Zuteilung der TVD-Nummern erfolgen soll, damit die Verknüpfungen der Datenbanken des AGIS (Agrarinformationssystem), der TVD (Tierverkehrsdatenbank) und des KODAVET (Koordiniertes Datenverwaltungs- und Analysesystems des Schweizerischen Veterinärdienstes) möglich sind.

Artikel 6 (ganzjährige Bewirtschaftung)

In der Praxis gibt es aufgrund einer an sich begrüssenswerten Zusammenarbeit unter den Betrieben zunehmend Grenzfälle der ganzjährigen Bewirtschaftung. So werden zum Beispiel über den Sommer bzw. bis in den Herbst / Winter von verschiedenen Betrieben Galtkühe oder Kühe bzw. Rinder zur Ausmast übernommen, die jedoch infolge Rückverstellung bzw. Schlachtung nicht über die ganze Winterfütterungsperiode auf dem Betrieb bleiben und es sogar zu einer gewissen Zeit ohne Viehhaltung kommen kann. Dies ist vor allem in Betrieben störend, die nahe dem Sömmerungsgebiet liegen. Es wäre deshalb mindestens in den Weisungen darzulegen, wie solche Bewirtschaftungen über das ganze Land einheitlich zu behandeln sind.

Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung (Entwurf 8)

In der neuen Agrarpolitik macht eine Einteilung des Talgebietes in vier verschiedene Zonen keinen Sinn mehr. Die drei Zonen, Übergangszone, erweiterte Übergangszone und Ackerbauzone sind deshalb auch offiziell zu einer einzigen Zone (Talzone) zusammenzufassen. Entsprechend ist auch Artikel 2 anzupassen bzw. zu vereinfachen.

Strukturverbesserungsverordnung (Entwurf 9)

Wir begrüssen den Wechsel vom bisherigen Eintrittskriterium von 50 % Einkommen aus der Landwirtschaft zu einem minimalen Arbeitsaufkommen. Unseres Erachtens sollte aber das Minimum für Betriebe, welche schon seit längerer Zeit von einer Familie bewirtschaftet werden, nicht bei 1.2 SAK sondern bei 1.0 SAK angesetzt werden. Im Gegensatz zur Betriebsübernahme ist bei Investitionen ein etwas tieferer Ansatz gerechtfertigt, da es bei diesen Gesuchen in erster Linie darum geht, bestehenden Betrieben die Investitionen zu erleichtern.

Die vorgesehene Erhöhung der Fördergrenze für Investitionskredite für Oekonomiegebäude auf 60 GVE ist ausdrücklich zu begrüssen. Ebenso begrüssen wir die Unterstützungsmöglichkeit für periodische Wiederinstandstellungen (PWI) und damit die Werterhaltung von ländlichen Infrastrukturanlagen. In ähnlicher Weise unterstützen wir seit rund 20 Jahren mit sehr gutem Erfolg den „baulichen Unterhalt“ von Zufahrtstrassen für Berghöfe. Die neuen Bundesmittel werden uns helfen, die knappen kantonalen Mittel noch effizienter einzusetzen und die Massnahmen auf das Talgebiet und weitere Anlagen im Sinne der Verordnung auszudehnen. Auch die Unterstützungsmöglichkeit für gemeinschaftliche Bauten zur Vermarktung sowie zur Diversifizierung oder für die Starthilfe von bäuerlichen Selbsthilfeorganisationen erachten wir als sinnvolle Ergänzung der bisherigen Massnahmen.

Artikel 3 (erforderlicher Arbeitsbedarf)

Als Eintretenskriterium für bauliche Massnahmen (inkl. einzelbetriebliche Bodenverbesserungen wie Hofzufahrten, Wasserversorgungen etc.) ist in Absatz 1 an Stelle von 1,2 SAK neu 1,0 SAK als Minimum festzulegen.

Absatz 2 soll gestrichen werden. Allfällige Faktoren wären in die Begriffsverordnung aufzunehmen.

Artikel 3a

Die Mindestlimite in Absatz 1 sollte in Übereinstimmung mit dem landwirtschaftlichen Gewerbe nach BGGB auf 0.75 SAK festgelegt werden.

Es ist nicht möglich, die Gebiete, in denen die Bewirtschaftung oder die Besiedelung gefährdet sind, abschliessend festzulegen. Solche Gebiete können sich z.T. auf ganze Talschaften erstrecken, oft befinden sie sich aber nur in Randgebieten von Gemeinden. Diese auf den ganzen Kantonsflächen abzugrenzen wäre ein enormer administrativer Aufwand. Somit ist weiterhin fallweise zu entscheiden, ob ein Vorhaben in einem Gebiet liegt, dessen Besiedelung oder Bewirtschaftung gefährdet ist.

Vorschlag: Absatz 2 streichen.

Artikel 4 (erforderliche Ausbildung)

Die Anforderungen an die Ausbildung sollten möglichst in Übereinstimmung mit denjenigen für die Direktzahlungen sein. Heute wird zudem Personen die Starthilfe verweigert, die ohne landwirtschaftliche Ausbildung den Betrieb und das Inventar zur Selbstbewirtschaftung übernehmen, obschon der Ehepartner über die erforderliche Ausbildung nach Art. 128 LwG verfügt. Die Starthilfe sollte auch ausgerichtet werden, wenn eine nicht starthilfeberechtigte Person das Landwirtschaftsinventar oder den Betrieb und das Inventar erwirbt, sofern der Ehepartner über die erforderliche Ausbildung gemäss Art. 128 LwG verfügt und den Betrieb in der Folge auch bewirtschaftet.

Artikel 5 (Limite für Landzukäufe zu übersetztem Preis)

Die Limite für Landzukäufe zu einem übersetzten Preis soll bei Fr. 50'000 belassen werden. Eine Erhöhung würde ein falsches Signal setzen. Den Strukturverbesserungsmassnahmen würden innerhalb (und wahrscheinlich auch ausserhalb) der Landwirtschaft starke Kritik erwachsen, wenn auf diese Art Landzukäufe zu übersetzten Preisen sanktioniert würden.

Artikel 7 (Einkommens- und Vermögenslimite)

Es muss vermieden werden, dass der Beitrag eines zuverdienenden Familienmitgliedes übermäßig bestraft wird. Die Limiten sind deshalb entsprechend anzupassen.

Artikel 9 (Baurecht für Pächter)

Oftmals sind Eigentümer eher bereit, dem Pächter ein Grundpfandrecht zur Sicherung des für eine Baute erforderlichen Fremdkapitals einzuräumen, als ein selbständiges Baurecht.

Vorschlag:

Alternativ zum selbständigen Baurecht ein unselbständiges Baurecht vorsehen, wenn der Grundeigentümer dem Pächter die Errichtung eines Grundpfandrechts in der Höhe des benötigten Fremdkapitals für die Dauer von mindestens 30 Jahren ermöglicht.

Artikel 15a (Beiträge für periodische Wiederinstandstellung)

Mit den Beiträgen an die periodische Wiederinstandstellung soll nicht die Behebung von Schäden aus unsachgemässer Nutzung und vernachlässigtem Unterhalt finanziert werden. Auch ist zu beachten, dass nicht gleichzeitig als Hindernis empfundene und verfügte Auflagen "auf kaltem Weg" beseitigt werden.

Vorschlag für Absatz 3 (neu):

Beiträge für die periodische Wiederinstandstellung von Anlagen werden nur gewährt, wenn die Auflagen und Bedingungen früherer Finanzausicherungen eingehalten wurden.

Artikel 16a (Beitragsansätze)

Die festgelegten Beitragsansätze genügen in unserer Region nur solange die heutigen, sehr tiefen Baupreise noch gelten. Damit auf die zu erwartenden veränderten Rahmenbedingungen rasch reagiert werden kann, ist eine moderate Erhöhung notwendig. Auch die neuesten Erfahrungen, insbesondere beim Spülen von 20 Jahre alten Drainagen mit Leitungsbrüchen zeigen, dass 3000 Franken pro Hektare nicht genügen.

Vorschlag: Pauschalansätze um 10 – 20 % erhöhen.

Artikel 24 und 55 (Grenzbeträge für Stellungnahme BLW)

Die Grenzbeträge für eine Stellungnahme des Bundesamtes für Landwirtschaft sind anzupassen und bei Baukrediten ev. sogar ganz aufzuheben, da die Projekte im Rahmen der Beitragsgewährung ohnehin vom BLW geprüft werden. Damit könnte der administrative Aufwand wesentlich reduziert werden. Die Kantone tragen ohnehin die Hauptverantwortung, indem sie bei den Darlehen gegenüber dem Bund für die Rückzahlung haften und sich an den Beiträgen mit eigenen Mitteln beteiligen.

Vorschlag:

- *Art. 24 lit. a: Erhöhung von 100'000 auf 150'000 bzw. von 250'000 auf 300'000 Franken;*
- *Art. 55 Abs. 2:*
 - lit. a. Erhöhung von 220'000 Franken auf 300'000 Franken,*
 - lit. c. Erhöhung von 250'000 Franken auf 350'000 Franken.*

Artikel 43 (neue Kategorie für Starthilfe)

Die Einführung einer neuen Kategorie für die Starthilfe, die für einen Investitionskredit von 200'000 Franken berechtigen soll, geht zu weit. Oft ersucht der selbe Betriebsleiter mit der Übernahme oder einige Jahre später um einen weiteren Kredit für ein landwirtschaftliches Gebäude. Die Summe wird dann zu hoch. Auch sollten arbeitsintensive Betriebe nicht speziell gefördert werden und grössere Betriebe sollten den Grösseneffekt nutzen und dadurch den Investitionsbedarf für das Inventar proportional tiefer halten können.

Vorschlag: Auf die Kategorie 4 verzichten.. Maximale Starthilfe bei 150'000 Franken belassen.

Artikel 44, Absatz 2 (Kubatur für Hofdüngeranlagen)

Es ist eine Kubatur von 1'200 m³ für Wohnhäuser vorgeschrieben. Die Vorschriften des Gewässerschutzes und der Raumplanung sollten für die Begrenzung aber genügen.

Vorschlag: Spezielle Bedingungen für die Kubatur aufheben.

Artikel 46 (Obergrenzen)

Die Obergrenze der Unterstützungsmöglichkeit soll auf künftige wirtschaftliche Betriebsgrössen ausgerichtet werden. Die künftige Entwicklung ist dabei mit zu berücksichtigen.

Vorschlag: Die Obergrenzen bei den Buchstaben a) und b) in Absatz 2 sind auf 75 GVE zu erhöhen.

Es muss weiter die Möglichkeit für eine angemessene Anpassung der IK-Pauschalen für Wohnhäuser geschaffen werden. Der bisher maximal mögliche IK war ungenügend. In den nächsten Jahren muss zudem mit einer erheblichen Bauteuerung gerechnet werden, welche bei der jetzigen Revision in Betracht gezogen werden kann. Im Gegensatz zu den Ökonomiegebäuden ist im landwirtschaftlichen Wohnungsbau gegenüber dem günstigen nicht landwirtschaftlichen Wohnungsbau kaum Einsparungspotential vorhanden. Im Gegenzug zu höheren Limiten soll aber das maximal unterstützte Gebäudevolumen unverändert beibehalten werden.

Vorschlag: Die Obergrenze in Buchstabe d von Absatz 2 ist auf 200'000 Franken zu erhöhen.

Artikel 50 (Kredite für gemeinschaftliche Anlagen)

Die Erhöhung der Ansätze für gemeinschaftliche Massnahmen begrüssen wir ausdrücklich. Dadurch wird ein klares Zeichen für gemeinschaftliche Massnahmen gesetzt, welche in der Regel ein erhebliches Kosteneinsparungspotential haben. Unseres Erachtens wären aber Obergrenzen von 60 bzw. 75 % anzustreben.

Soziale Begleitmassnahmen Verordnung (Entwurf 10)

Wir begrüssen den Grundsatz, dass in dieser Verordnung ausdrücklich die Möglichkeit zur Gewährung von Umschuldungsdarlehen festgehalten wird. Auch der vorgeschlagenen Umsetzung der im Landwirtschaftsgesetz neu vorgesehenen Umschulungsbeihilfe stimmen wir zu.

Bezüglich der Eintretenskriterien für berechtigte Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen verweisen wir auf unsere Bemerkungen bei den Strukturverbesserungsmassnahmen für Einzelbetriebe. Auch bei der Betriebshilfe erachten wir eine Grenze von 1,0 SAK (an Stelle von 1,2 SAK) als angebracht.

Artikel 1 (Berechtigung für Darlehen)

Im Entwurf fehlt eine soziale Begleitmassnahme für auslaufende Betriebe mit Leitern, die für die Umschulungsbeiträge zu alt sind, aber für die Weiterführung des Betriebs eine finanzielle Entlastung benötigen. In diesem Alter können sie kaum mehr in eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit ausweichen. Es geht darum, für diese Landwirte bis zur Erreichung des AHV-Alters Betriebshilfemittel zur Verfügung zu stellen.

Vorschlag: Ergänzung des Zweckartikels und der Detailbestimmungen für die Altersgruppe mit über 50 Jahren.

Artikel 2, 3 und 6 (Limiten)

Gleiche Bemerkungen wie zu Art. 3, 3a und 5 der Strukturverbesserungsverordnung.

Artikel 8 (Begrenzung der Darlehenshöhe)

Eine Begrenzung der Höhe von Darlehen zur Behebung einer finanziellen Notlage ist in der Verordnung nicht notwendig. In Einzelfällen ist die Grenze von 100'000 Franken erfahrungsgemäss zu tief. Ausserdem haften die Kantone dem Bund gegenüber für die gewährten Darlehen.

Vorschlag: Absatz 1 streichen.

Artikel 14 (Rückzahlungsfrist)

Die vorgeschlagene Differenzierung stellt für den angepassten Vollzug eine unnötige Einschränkung dar. Wichtiger als starre Grenzen sind dem Individualfall angepasste Rückzahlungsfristen.

Vorschlag: Maximale Rückzahlungsfrist einheitlich auf 20 Jahre festlegen.

Artikel 20 (Voraussetzungen)

Diese Vorschriften sind so einschränkend, dass kaum Gesuche um Umschulungsbeiträge zu erwarten sind. Ausserdem steht Absatz 2 im Widerspruch zu Art. 60 BGG.

Vorschlag:

- *Abs. 1 lit. c:*
 - *Landübernehmer müssen nach der Übernahme 0.75 SAK erreichen;*
 - *Keine vom Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht abweichenden Anforderungen über die Pachtdauer.*
- *Abs. 2: Erhöhung der nicht abzugebenden Fläche auf 2 Hektaren.*

In der Regel soll eine Stelle bezeichnet werden, die den speziellen Anforderungen für eine berufliche Neuorientierung von Erwachsenen gewachsen ist (z.B. RAV). Es sollte auch vermieden werden, dass für diese Abklärungen hohe Kosten entstehen, die Ausstiegswillige davon abhalten, von der Umschulungsbeihilfe Gebrauch zu machen.

Vorschlag für Absatz 3:

Die Kantone bezeichnen eine für die Begleitung der Umschulungswilligen zuständige Stelle.

Artikel 21 (unterstützte Umschulungen)

Die Anforderungen an die Umschulung sind mit Abs. 2 genügend umschrieben. Die Festlegung einer Mindestdauer ist entweder nicht nötig oder schränkt die Möglichkeiten unnötig ein. Es muss auch möglich sein, dass Umschulungen unterstützt werden, die mit einem Attest einer anerkannten Berufsorganisation abschliessen. Wenn nur Ausbildungen mit einem anerkannten Berufsabschluss unterstützt werden, wird die Möglichkeit für die Aufnahme von ausserlandwirtschaftlichen Tätigkeiten vor allem für Bäuerinnen sehr stark eingeschränkt (z.B. Spitex-Bereich etc.).

Vorschlag: Abs. 1 streichen.

Artikel 25 (Einkommens- und Vermögenslimiten)

Im Interesse der Rechtssicherheit und der Verständlichkeit der Agrargesetzgebung sollten die gleichen Einkommensgrenzen wie in der DZV angewendet werden. Insbesondere ist der Zweitverdiener-

Zuschlag auch für die Umschulungsbeiträge vorzusehen. Wir sind der Meinung, dass dadurch keine wesentlich Ausdehnung der Nachfrage nach solchen Beiträgen erfolgen wird.

Vorschlag: Gleiche Kriterien wie bei der Direktzahlungsverordnung.

Artikel 27 (Auszahlung)

Da in erster Linie Betriebe von dieser Unterstützung Gebrauch machen werden, die über ein ungenügendes Einkommen aus der Landwirtschaft verfügen, würde eine nachschüssige halbjährliche Auszahlung unweigerlich zu finanziellen Engpässen führen. Aus diesem Grund sollte die Auszahlung vorschüssig und jeweils vierteljährlich erfolgen. Diese Bestimmung sollte unter allen Umständen für diejenigen Betriebe gelten, welche die Landwirtschaft bereits bei Beginn der Umschulung aufgeben.

Artikel 29 (Rückzahlung von Beihilfen)

In der Verordnung sollte erwähnt werden, dass der Verwaltungskostenbeitrag von 1000 Franken den Kantonen zukommt.

Beratungsverordnung (Entwurf 11)

Die Neuausrichtung der Unterstützung der kantonalen Beratungsdienste mit einer Orientierung an den erbrachten Leistungen wird unterstützt. Wichtig ist, dass auch ausgelagerte Beratungsleistungen unterstützt werden, wie dies in Artikel 1, Absatz 2, Buchstabe a) vorgesehen ist.

Die landwirtschaftliche Beratung erbringt zu einem grossen Teil eine öffentliche Aufgabe und muss demzufolge auch in Zukunft eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen sein.

Artikel 3 (Aufgaben)

Da sich die Landwirtschaft immer stärker am Markt orientieren muss, ist auch die Beratung entsprechend auszugestalten.

Vorschlag: In Absatz 1 unter Buchstabe g zusätzlich den Bereich „Marketing“ aufnehmen.

Artikel 5 (Anforderungen an das Beratungspersonal)

In den Beratungsdiensten arbeiten heute Absolventen von Hochschulen, von höheren Fachschulen und auch besonders qualifizierte Meisterlandwirte zusammen. Die Praxiserfahrung der letzteren ist für eine gute Teamleistung wichtig.

Vorschlag: Aufnahme des Abschlusses als Meisterlandwirt in die Anforderungen von Artikel 1.

Artikel 7 (Tarifsystem)

Das System der Tarifpunkte erfasst den Aufwand der Beratungsdienste für Publikationen, Rundbriefe und Warndienste nicht. Beratungsdienste, die diese Mittel stark einsetzen werden gegenüber solchen mit starkem Gewicht auf der Einzelberatung benachteiligt. Dieser Nachteil wirkt doppelt, wenn sich

die Pauschale für die Beschaffung von Grundlagen und Daten sowie für Information und Dokumentation an den berechneten Tarifpunkten orientiert (Abs. 4).

Vorschlag:

Zusätzliche Leistungskategorie für Publikationen, Rundbriefe und Warndienste schaffen.

Artikel 8 (Gewichtung der Tarifpunkte)

Bei Investitionen, die mit IK unterstützt werden tragen Bund und Kantone das Verlustrisiko. Aus diesem Grund kommt einer guten Beratung ein wichtiger öffentlicher Stellenwert zu.

Vorschlag:

Bei Buchstabe b unter Punkt 2 einfügen: „...sowie Beratungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Investitionskrediten und Betriebshilfedarlehen“.

Artikel 9 (Wert der Tarifpunkte)

Die Beratungsleistungen sollen wirkungsvoll unterstützt werden. Mit einem Ansatz von 25 Franken kann unter Berücksichtigung der Faktoren von Art. 10 im Maximum ein Bundesbeitrag von schätzungsweise knapp 50% der Kosten für den Beratungsaufwand erreicht werden. Bei einem Ansatz von 15 Franken beträgt der Bundesanteil im Maximum noch 30%.

Antrag: Der Wert des Tarifpunktes ist auf maximal 25 Franken anzusetzen.

Artikel 10 (Berechnung der Finanzhilfe)

Der Berücksichtigung der beiden Kriterien Anteil Bergbetriebe und Finanzkraft stimmen wir zu. Die Formulierung dieses Abschnitts ist aber wenig verständlich.

Verordnung über die Marktentlastungsmassnahmen bei Steinobst und die Verwertung von Kernobst (Entwurf 18)

Der Bund greift hier neu in eine Produktion ein, die bisher in dieser Form weitgehend von staatlichen Massnahmen verschont blieb. Die Vorschläge erscheinen uns unausgereift. Sie benachteiligen traditionelle Steinobstgebiete. Wir bedauern, dass der Bund hier finanzielle Mittel zur Verfügung stellt, die gezwungenermassen an einem andern Ort weggenommen werden müssen.

Artikel 9 b (einheimische Produktion)

Wenn bestimmte Kulturen gefördert werden, besteht schnell die Gefahr, dass die Selbstversorgung zu gross wird, dies zum Schaden des inländischen Marktes. Es ist auch schwierig, den genauen Zeitpunkt der Ernte voranzuplanen.

Vorschlag:

70 % statt 80 % Selbstversorgung als Maximum für die Förderung. Zudem ist in Absatz 3 die Mindestfläche auf 1 ha pro Betrieb zu reduzieren.

Artikel 9 c (innovative Kulturen)

Auch hier ist die Mindestfläche zu reduzieren, da bei grösseren Flächen vermehrt familienfremde Arbeitskräfte benötigt werden.

Vorschlag: Mindestfläche in Absatz 3 auf 0,5 ha pro Betrieb reduzieren.

Artikel 9 d (Beitragshöhe)

Die Beiträge sind besser auf die gesamten Erstellungskosten abzustimmen und um ca. 50 % zu erhöhen.

Artikel 9 f (Mitwirkung der Kantone)

Die Kantone sind frühzeitig in das Bewilligungsverfahren einzubeziehen und nicht erst nach der Bewilligung zu informieren.

Vorschlag:

Die Gesuche sind bei den Kantonen einzureichen und von diesen zur weiteren Behandlung ans Bundesamt weiterzuleiten.

Pflanzenschutzmittel-Verordnung (Entwurf 21)

Heute wird vom Landwirt viel Flexibilität und Anpassungsfähigkeit verlangt. Erfüllt er diese Erwartung und versucht mit neuen Kulturen neue Wege zu gehen, wird er oft von starren Regelungen behindert. So auch im Bereich Pflanzenschutzmittel, wo es heute nicht möglich ist innerhalb einer nützlichen Frist beispielsweise ein Herbizid für eine neue Kultur zu bewilligen. Für solche Fälle sind einfache, grosszügige und vor allem schnelle Lösungen zu finden (z.B. mit einer Bewilligung für Praxisversuche im Hektaren Bereich).

Nach der heutigen Regelung ist zudem eine Bewilligung für zusätzliche Kulturen oder gegen weitere Erreger nur möglich, wenn die Firma ein Gesuch stellt. Dadurch wird eine rechtzeitige wirkungsvolle Bekämpfung unter Umständen verunmöglicht. Es ist deshalb unbedingt vorzusehen, dass die Behörden auch von sich aus eine Bewilligung erteilen können. Gerade für unbedeutende und kleine Kulturen sollten Zulassungen, die in einem EU-Land oder in den USA erteilt wurden, übernommen werden (allenfalls erst auf Ersuchen der Produzentenorganisationen oder von Forschung und Beratung).

Artikel 2a (Vorsorgemassnahmen)

Der Inhalt dieses Artikels überschneidet sich mit dem bisherigen Artikel 4b und scheint uns überflüssig zu sein.

Artikel 4 und 22a (Wirkstoffliste)

Die Einführung eines Anhanges 3 mit einer Liste der zugelassenen Wirkstoffe ist eine unnötige Doppelspurigkeit. Das Bundesamt für Landwirtschaft führt bereits eine solche Liste.

Notwendig wäre eine Liste der bewilligten Wirkstoffe nur, wenn automatisch alle in der EU bewilligten Wirkstoffe aufgenommen würden, so dass sich die Bewilligungsbehörde auf die spezifischen Fragen der einzelnen Mittel und Kulturen beschränken könnte. Es wäre an der Zeit, dass die Schweiz aufhört, in der EU bewilligte Wirkstoffe selber auch noch einmal zu prüfen. Die damit verschwendeten Ressourcen könnten weit sinnvoller eingesetzt werden.

Artikel 22b (überprüfen von Wirkstoffen)

Soll ein Wirkstoff überprüft werden, müssen zwingend alle Inhaber von Bewilligungen persönlich informiert werden und es ist eine Pressemitteilung in der Fachpresse vorzusehen.

Artikel 22c (Streichung von Wirkstoffen)

Es ist unbedingt zu vermeiden, dass Wirkstoffe primär aus kommerziellen Gründen verschwinden. Abschnitt c) ist deshalb folgendermassen zu ergänzen:

„... die Ergebnisse der Überprüfung eines Wirkstoffes in der EU und der Status in den USA werden dabei berücksichtigt.“

Höchstbestandesverordnung (Entwurf 28)

Die Höchstbestandesverordnung widerspricht der Ausrichtung der Agrarpolitik 2007 auf leistungsfähige Betriebe und ist ersatzlos aufzuheben. Allfällige ökologische und ethologische Anliegen der Höchstbestandesverordnung sind heute über das Gewässerschutzgesetz und das Tierschutzgesetz genügend sichergestellt.

Wird trotzdem auf die Aufhebung der Höchstbestandesverordnung verzichtet, so sind die zulässigen Höchstbestände so anzuheben, dass mindestens zwei Arbeitskräfte ständige Beschäftigung auf dem betreffenden Betrieb finden. Ausserdem sind die Vorschriften flexibler zu gestalten.

Artikel 17 und 20 (Kontrolle der Tierbestände)

Wir sind nicht bereit, für eine Verordnung ohne agrarpolitische Bedeutung neue Vollzugsaufgaben zu übernehmen.

Vorschlag: Kantonale Mitwirkung streichen.

Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung (Entwurf 36)

Die Ausdehnung des Geltungsbereiches auf Roh- und Kochpökelfleisch macht die Verordnung nahezu unvollziehbar. Nachdem es bereits jetzt praktisch unmöglich ist, Fleisch in jedem Falle bis zum Erzeugerbetrieb zurück zu verfolgen, ist dies bei verarbeitetem Fleisch kaum mehr möglich. Zuerst müsste dafür im Rahmen der Lebensmittelgesetzgebung ein brauchbares Mittel zur Warenlosbezeichnung, welches die Rückverfolgbarkeit garantieren kann, definiert und verbindlich vorgeschrieben werden.

Antrag:

Von der Erweiterung der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung ist (mindestens im Moment) abzusehen.

Verordnung über die Ausrichtung von von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Abfällen im Jahre 2004 (Entwurf TSG 2)

Änderung bisheriges Recht: Artikel 57 Fleischhygieneverordnung

Eine monatliche Übermittlung der Ergebnisse der Schlachtier- und Fleischuntersuchungen an das Bundesamt durch die Kantone lehnen wir ab. Die Daten können nämlich effizienter von der TVD AG direkt bei den Schlachtbetrieben angefordert werden. Die Begründung, mit den monatlichen Meldungen könne in den Veterinärdiensten ein Frühwarnsystem aufgebaut werden, entbehrt jeder wissenschaftlichen Grundlage.

Ein Vergleich der Daten der Veterinärdienste mit denjenigen, die von den Schlachtbetrieben an die TVD geliefert werden, ist zwar als Kontrollinstrument sinnvoll und wünschenswert; dazu genügt aber die jährliche Überprüfung anhand der Daten, welche durch die Veterinärdienste per 15. Februar geliefert werden, vollkommen. Alles andere sind unnötige und kostspielige Doppelspurigkeiten.

Antrag: Verzicht auf die Änderung der Fleischhygieneverordnung.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und danken für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anträge.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Christian Wanner
Landammann

Dr.Konrad Schwaller
Staatsschreiber